

## Anlage 1: Rahmenvertrag (Entwurf)

### Rahmenvertrag für den dualen Bachelorstudiengang Forstwirtschaft

Zwischen

dem Betrieb \_\_\_\_\_

(im Folgenden Betrieb genannt) und der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde/Göttingen, Fakultät Ressourcenmanagement (im Folgenden Hochschule genannt) wird Folgendes vereinbart:

1. Dieser Rahmenvertrag gilt für sämtliche Studienanfänger/innen des Betriebes im Wintersemester 20\_\_/\_\_; die Anzahl der Plätze für Studienanfänger/innen des Betriebes in diesem Zeitraum ist auf \_\_\_ begrenzt.
2. Der Zweck des Rahmenvertrags ist die Sicherung der berufspraktischen Qualifizierung der Studierenden im Rahmen des dualen Studiums. Die berufliche Qualifizierung findet sowohl in der Hochschule als auch im Betrieb statt.
3. Für den Rahmenvertrag findet die entsprechende Prüfungsordnung für den dualen Bachelorstudiengang Forstwirtschaft der Hochschule in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.
4. Zugangsvoraussetzung für den dualen Bachelorstudiengang Forstwirtschaft ist der Abschluss einer Qualifizierungsvereinbarung zwischen dem Betrieb und der/dem Studierenden.
  - 4.1 Die/Der Studiendekan/in der Fakultät Ressourcenmanagement der Hochschule prüft die Qualifizierungsvereinbarung im Hinblick auf die Punkte 1. und 2. dieses Rahmenvertrags.
  - 4.2 Die Qualifizierungsvereinbarung muss bis zum Bewerbungsschluss bei der Hochschule vorgelegt werden.
5. Pflichten des Betriebs
  - 5.1 Der Betrieb übernimmt es, die dem Berufsbild entsprechenden berufspraktischen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln.
  - 5.2 Der Betrieb verpflichtet sich, der/dem Studierenden eine/n geeignete/n Ausbilder/in zuzuordnen, die/der über eine entsprechende Qualifikation und hinreichende einschlägige Berufserfahrung verfügt.
  - 5.3 Für die Studierenden besteht Sozialversicherungspflicht über den Betrieb. Zudem sind sie über die Betriebshaftpflicht abzusichern.
  - 5.4 Die Studierenden genießen Vertrauensschutz für die Dauer des Studiums. Insbesondere die Wahrnehmung der Praxisphasen im Betrieb (gemäß Prüfungsordnung) ist zu gewährleisten.
  - 5.5 Der Betrieb stellt der/dem Studierenden einen Nachweis über die absolvierten Praxisphasen (gemäß Prüfungsordnung) aus.
6. Die Gültigkeit des Rahmenvertrages erlischt für die/den jeweilige/n Studierende/n mit
  - erfolgter Exmatrikulation der/des Studierenden (in diesem Fall erfolgt eine Mitteilung an den Betrieb durch die Hochschule) oder
  - Auflösung der jeweiligen Qualifizierungsvereinbarung (in diesem Fall erfolgt eine Mitteilung an die Hochschule durch den Betrieb) – siehe 1. und 3.
7. Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist Göttingen.

Göttingen, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(für den Betrieb)

\_\_\_\_\_  
(für die Hochschule)